

Ehe, möglichst alle bisherigen Beziehungen und Bindungen zwischen den geschiedenen Eheleuten abzubrechen. Grundsätzlich sind daher die Rechte an der Ehwohnung nach § 34 FGB nur einem Ehegatten zu übertragen. Das schließt nicht aus, bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen ausnahmsweise eine von dieser Regel abweichende Entscheidung zu treffen. Für einen solchen Fall müssen geeignete räumliche Verhältnisse gegeben sein, die es ermöglichen, daß beide geschiedene Ehegatten unabhängig voneinander in getrennten Wohnbereichen ihr Leben gestalten können, wie dies z. B. bei manchen Eigenheimen denkbar ist.

Die Auffassung des Bezirksgerichts, daß im vorliegenden Fall bei der Beschaffenheit der Räumlichkeiten für jede Partei eine in sich abgeschlossene Wohneinheit gebildet werden konnte, erscheint schon bedenklich. Für die Einrichtung entsprechender Wohn- und Schlafräume reichen die vorhandenen Zimmer zwar aus, dagegen mußte es bei der bisherigen gemeinsamen Bad-, Waschhaus- und Kellerbenutzung bleiben, weil insoweit keine vollständige Trennung möglich war. Hinzu kommt, daß das derzeit vom Mieter O. bewohnte Zimmer in der ersten Etage bei Freiwerden der Klägerin zugesprochen werden soll, also damit auch die Trennung der Parteien durch Etagen nicht mehr gewährleistet wäre.

Eine Aufteilung der Ehwohnung kann vor allem aber nur dann in Frage kommen, wenn zu erwarten ist, daß daraus keine neuen Konflikte zwischen den geschiedenen Ehegatten entstehen oder die früheren Konflikte nicht fortgeführt werden. Diese Voraussetzung ist aber gerade im vorliegenden Fall nicht gegeben. Das Bezirksgericht vertritt hierzu die Auffassung, die vorgeschlagene Aufteilung der Ehwohnung gebe jeder der Parteien die Möglichkeit, ihr persönliches Leben entsprechend ihren Vorstellungen und Bedürfnissen zu gestalten. Es fehlt seiner Entscheidung jedoch die Grundlage für die gezogene Schlußfolgerung, die Konflikte zwischen den Parteien seien mit der Scheidung der Ehe überwunden. Von den Parteien zu verlangen, ihre Angelegenheiten in vernünftiger Weise unter gegenseitiger Wahrung des persönlichen Ansehens zu regeln, ggf. mit Unterstützung geeigneter staatlicher und gesellschaftlicher Organe, kann bei der gegebenen Situation nur ein allgemeiner Appell sein, für dessen Verwirklichung keinerlei Anhaltspunkte vorhanden sind.

War schon nach den getroffenen Bestellungen im Eheverfahren erkennbar, daß die im wesentlichen durch das beiderseitige unbeherrschte Verhalten der Parteien vorhandenen Differenzen ein solches Ausmaß angenommen hatten, daß mit deren Abbau nicht zu rechnen war, so haben die Vorkommnisse nach Abschluß des Scheidungsverfahrens dies bestätigt. Aus dem beiderseitigen Vorbringen der Parteien im Verfahren über die Ehwohnung wird deutlich, daß keine sachliche und neutrale Atmosphäre zwischen ihnen entstanden ist, obwohl diese besonders im Interesse ihrer beiden Kinder wünschenswert gewesen wäre. Das Zusammenleben der Parteien in einem Haus ist nach wie vor durch fortwährende gegenseitige Störungen erschwert, so daß nicht vermutet werden kann, daß es jemals zu einem gedeihlichen, den Prinzipien der sozialistischen Menschengemeinschaft entsprechenden Verhalten kommt.

Dabei kann es für die Entscheidung, ob die Ehwohnung geteilt werden kann, nicht darauf ankommen, welche der Parteien die Vorkommnisse verursacht hat; ausschlaggebend ist vielmehr, daß Konflikte vorhanden sind, die sich abträglich auf alle Beteiligten auswirken. Das unsachliche Verhalten der Parteien, wie es bereits für das Eheverfahren kennzeichnend war und nach den getroffenen Feststellungen mit einer Ursache für die Zerrüttung der Ehe bildete, hat auch in der

Folgezeit keine Normalisierung in den Wohnverhältnissen ermöglicht.

Bei dieser Situation kann es auch nicht im Interesse der Kinder der Parteien liegen, wenn sie weiter den zwischen den Eltern bestehenden Spannungen ausgesetzt sind. Für eine ungestörte Entwicklung der Kinder ist es geboten, daß sie nur mit einem Elternteil zusammenleben. Nachdem schon über zwei Jahre Prozesse zwischen den Parteien geführt werden und bisher keine Ruhe in den Lebensverhältnissen der Kinder eingetreten ist, waren Voraussetzungen zu schaffen, die weitere Störungen ausschließen.

Die Bewertung aller im vorliegenden Fall gegebenen Umstände mußte zu dem Ergebnis führen, daß von der Möglichkeit der ausnahmsweisen Aufteilung der Ehwohnung auf beide geschiedene Ehegatten kein Gebrauch gemacht werden konnte. Daran vermag auch nichts zu ändern, daß beide Eigentümer des Einfamilienhauses sind, weil durch die Ausübung des Wohnrechts die Eigentumsverhältnisse der Parteien am Einfamilienhaus nicht berührt werden.

Das Bezirksgericht hätte erkennen müssen, daß die vom Kreisgericht angestellten Erwägungen den vorstehend erörterten Umständen Rechnung tragen. Zutreffend hat dieses bei seiner Entscheidung die Interessen der Kinder als einen bedeutsamen Faktor gewertet. Es liegt in deren Wohl, wenn sie ihre gewohnte Umgebung beibehalten können. Da die Klägerin das Erziehungsrecht für die Kinder übertragen erhalten hat und weitere auf Seiten des Verklagten zu berücksichtigende Gründe nicht vorliegen, sowie die Umstände der Ehescheidung keine andere Entscheidung rechtfertigen, konnte nur ihr das Nutzungsrecht an der ehelichen Wohnung zugesprochen werden, wie das Kreisgericht zutreffend entschieden hatte.

§4 Abs. 1 der 3. VereinfVO; §41 FGB; OG-Richlinie Nr. 24.

1. Haben beide Parteien den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt erklärt, so kann es gerechtfertigt sein, einer Partei nach § 4 Abs. 1 der 3. VereinfVO die gesamten Verfahrenskosten auf zu erlegen, wenn sich auf Grund des bisherigen Prozeßverlaufs eindeutig ergeben hat, daß sie im Rechtsstreit unterlegen wäre.

Ist hingegen der Ausgang des Rechtsstreits nach dem bisherigen Sach- und Streitstand noch ungewiß, weil die Rechtsfolge wegen des sich widersprechenden Parteivortrags ohne weitere Klärung des Sachverhalts durch eine Beweisaufnahme nicht hinreichend erkennbar ist, haben Ermessenserwägungen Platz zu greifen. Dabei wird Kostenaufhebung i. S. des § 92 Abs. 1 ZPO dann in Erwägung zu ziehen sein, wenn nach dem vorangegangenen Prozeßverlauf noch offen ist, welche Partei mit ihrem Antrag Erfolg gehabt hätte.

2. Ein Antrag auf vorzeitige Aufhebung der Eigentums- und Vermögensgemeinschaft kann u. U. auch dann gerechtfertigt sein, wenn der andere Ehegatte Gegenstände von nicht geringem Wert in seinem Besitz hat, die (wie z. B. ein Pkw) einem schnellen Wertverschleiß unterliegen, weil durch eine ungerechtfertigte Alleinutzung die Vermögensinteressen des klagenden Ehepartners oder minderjähriger Kinder gefährdet werden können und ihnen deshalb nicht zuzumuten ist, mit der endgültigen Klärung der Eigentumsverhältnisse bis zur Auflösung der Ehe, deren Zeitpunkt oft nicht vorausgesehen werden kann, zu warten.

OG, Urt. vom 17. Juli 1969 - 1 ZzF 8/69.

Nach rechtskräftiger Abweisung der ersten Scheidungsklage des Verklagten hat die Klägerin Klage auf vor-